

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 01.12.2015

Einladung: Schreiben vom 17.11.2015
Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der alten Rheinbrücke
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:08 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Herbert Georgi

Beigeordnete/r

Rainer Doemen

Rolf Plewa

Joachim Titz

Ratsmitglieder

Dr. Konstanze Ameskamp

Prof. Dr. Frank Bliss

Jürgen Blüher

Peter Braun

Egmond Eich

Heinz-Peter Hammer

Kenneth Heydecke

Carsten Jacob

Werner Jung

Karin Keelan

Elke Köbbing

Walter Köbbing

Heribert Langen

Alexander Lembke

Detlef Lempio

Antonio Lopez

Norbert Matthias

Hans Metternich

Jürgen Meyer

Rosa Maria Müller

Thomas Nuhn

Beate Reich

Christa Reinartz-Uhrmacher

(ab TOP 4 ö.)

Motee Spanier
Volker Thehos
Ali Tzinali
Michael Uhrmacher (ab TOP 22 ö.)
Jürgen Walbröl
Christine Wießmann
Olaf Wulf
Dr. Peter Wyborny

Verwaltung

Gisbert Bachem
Eva Etten (bis TOP 4 ö.)
Peter Günther
Adalbert Krämer
Björn Schröder
Lothar Welsch (bis TOP 9 ö.)

Schriftführer/in

Martina Frömbgen

Entschuldigt fehlt:

Ratsmitglieder

Rita Höppner

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Auf Antrag des Vorsitzenden werden nachstehende Punkte einstimmig zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen:

31. Wahl eines neuen Mitgliedes für den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

32. Wahl eines neuen Mitgliedes für den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

Der bisherige Tagesordnungspunkt 31 „Mitteilungen und Anfragen“ erhält die Ziffer 33.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- 2 Vorlage der Niederschrift über die 7. öffentliche Sitzung vom 13.07.2015
- 3 Einwohnerfragestunde

- 4 Strategisches Konzept im Rahmen des Förderprogramms "Demokratie leben"
0226/2015
- 5 Festsetzen der Gebühren und Beiträge 2015 Betriebszweig Abwasserbeseitigung (WA 12.11.2015, TOP 2 nö.)
- 6 Wirtschaftsplan 2016
- 6.1 Betriebszweig Wasserversorgung (WA 12.11.2015, TOP 3.1 nö.)
- 6.2 Betriebszweig Abwasserbeseitigung (WA 12.11.2015, TOP 3.2 nö.)
- 7 Bestellung Wirtschaftsprüfer (WA 12.11.2015, TOP 4 nö.)
- 8 Betriebssatzung Wasserwerk (WA 12.11.2015, TOP 5 nö.)
- 9 Betriebssatzung Abwasserwerk (WA 12.11.2015, TOP 6 nö.)
- 10 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 60.08 "Im alten Garten", Unkelbach
Einleitung eines Aufstellungsverfahrens; Strategiepapier: 1.1.1
0126/2015
- 11 Bau- und Planungsangelegenheiten;
Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Remagen-Süd;
Aufhebung der Satzung für den Teilbereich "Am Römerhof", Remagen;
Strategiepapier: 1.1.1
0210/2015
- 12 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Bereich Humboldt-Turm (Rodderberg), Rolandswerth
Strategiepapier: ohne
0184/2015

- 13 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 40.13 "Alte Schule Oedingen", Oedingen, 1. Änderung
- Auswertung der Offenlage
- Satzungsbeschluss
Strategiepapier: ohne
0202/2015
- 14 Bau- und Planungsangelegenheiten
Resolution zur Windenergieplanung der VG Unkel
0218/2015
- 15 Widmung von Gemeindestraßen;
Frankenstraße, Remagen
0172/2015
- 16 Ausbaumaßnahme "Frankenstraße"; Erhebung von Vorausleistungen auf den endgültigen Ausbaubeitrag
0171/2015
- 17 Widmung von Gemeindestraßen;
"Gertrudisweg", Remagen-Oedingen
0208/2015
- 18 Finanzangelegenheiten;
Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage "Gertrudisweg", Remagen-Oedingen;
Erhebung von endgültigen Erschließungsbeiträgen
0207/2015
- 19 Unterrichtung über die überörtliche Prüfung der Stadtkasse Remagen
0179/2015
- 20 Änderung der Friedhofsgebührensatzung
0187/2015
- 21 Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2016
0191/2015
- 22 Stellenplan für das Jahr 2016
0200/2015/2
- 23 Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016
0201/2015/2
- 24 Wahl eines neuen Mitgliedes für den Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales
0219/2015

- 25 Wahl eines neuen Mitgliedes für den Ausschuss für Kunst, Kultur und Tourismus
0220/2015
- 26 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss
0221/2015
- 27 Wahl neuer Mitglieder für den Schulträgerausschuss
0222/2015
- 28 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Werk-
ausschuss
0223/2015
- 29 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss
0224/2015
- 30 Wahl eines neuen Mitgliedes für den Partnerschaftsausschuss (HFA 16.11.2015, TOP 10 nö.)
- 31 Wahl eines neuen Mitgliedes für den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
- 32 Wahl eines neuen Mitgliedes für den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
- 33 Mitteilungen und Anfragen

8. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Verpflichtung eines Ratsmitgliedes –

Protokoll:

Frau Christine Vendel hat ihr Ratsmandat niedergelegt.

Der Vorsitzende begrüßt Frau Elke Köbbing als neues Mitglied des Stadtrates. Frau Köbbing ist als Ortsbeiratsmitglied bereits verpflichtet.

Zu Punkt 2 – Vorlage der Niederschrift über die 7. öffentliche Sitzung vom 13.07.2015 –

Protokoll:

Die Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 5 „Flächennutzungsplan und Bebauungsplan zum Gewerbegebiet III/IV“ muss geändert werden.

Anders als in der Beschlussvorlage Nr. 0161/2015 ausgeführt – dort in der Vorbemerkung zu Nr. 9 – hat die Stellungnahme des RA Krist in Form einer Faxmitteilung vom 12.06.2016 fristgerecht vorgelegen. Insofern ist die Vorbemerkung ersatzlos zu streichen.

zur Kenntnis genommen
Enthaltung 2

Zu Punkt 3 – Einwohnerfragestunde –

Protokoll:

Frau Laux aus Remagen-Kripp bittet darum, die Schlaglöcher auf dem Parkplatz entlang des Fußball-Stadions in Remagen aufzufüllen. Da sie morgens ihr Kind, das die IGS besucht, dort aus dem Auto aussteigen lässt, möchte sie auf die Unfallgefahr hinweisen.

Der Vorsitzende sagt eine Ortsbesichtigung durch Mitarbeiter des Bauhofs zu.

**Zu Punkt 4 – Strategisches Konzept im Rahmen des Förderprogramms "Demokratie leben"
Vorlage: 0226/2015 –**

Sachverhalt:

Das Bundesförderprogramm „Demokratie leben!“ schreibt vor, dass im 1. Förderjahr ein strategisches Konzept erstellt wird, das in den folgenden Jahren regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept muss u.a. Aussagen zu folgenden Schwerpunkten erhalten:

- Darstellung und Analyse der Problemlage
- Darstellung wichtiger bisheriger Maßnahmen und Projekte
- Darstellung der Netzwerke und zivilgesellschaftlichen Akteure
- Beschreibung der Zielgruppen
- Darstellung konkreter Schritte zur Umsetzung einer integrativen Handlungsstrategie

Der Begleitausschuss hat zur Erstellung dieses Konzeptes eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mehrfach getroffen hat. Aus den Ergebnissen dieser Treffen wurde das Konzept zusammengestellt und inzwischen auch dem Begleitausschuss im Rahmen einer Demokratiekonferenz vorgestellt.

Das Förderprogramm schreibt vor, dass das Konzept vom Stadtrat legitimiert wird. Der Entwurf des Konzepts liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat das strategische Konzept.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 5 – Festsetzen der Gebühren und Beiträge 2015 Betriebszweig Abwasserbeseitigung (WA 12.11.2015, TOP 2 nö.) –

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Herrn Welsch von der EVM, der für Fragen der Ratsmitglieder zur Verfügung stehe.

Mit der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2015 wurden zunächst vorläufige Gebühren und Beiträge festgesetzt. Nach vorliegenden Zahlen für 2015 ergeben sich für 2015 keine Änderungen.

Beratungsbedarf besteht nicht.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Stadtrat, die Gebühren und Beiträge für 2015 festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen:

Schmutzwassergebühr	2,05 €/m ³
Wiederkehrender Beitrag	0,60 €/m ²
Fäkalschlammgebühr	24,03 €/m ³
Abwasserabgabe	17,90 €/Person
Einmaliger Beitrag Schmutzwasser	1,39 €/m ²
Einmaliger Beitrag Oberflächenwasser	3,73 €/m ²

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 6 – Wirtschaftsplan 2016 –

Zu Punkt 6.1 – Betriebszweig Wasserversorgung (WA 12.11.2015, TOP 3.1 nö.) –

Sachverhalt:

Beratungsbedarf besteht nicht.

Es ergeht nachstehender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan 2016 und setzt daher fest:

a) Gesamtbetrag der Erträge im Erfolgsplan	2.238.000,00 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen im Erfolgsplan	2.109.000,00 Euro
c) Jahresergebnis im Erfolgsplan Gewinn	129.000,00 Euro
d) Gesamtbetrag der Einnahmen im Vermögensplan	846.000,00 Euro
e) Gesamtbetrag der Ausgaben im Vermögensplan	846.000,00 Euro
f) Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 Euro
g) Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	241.000,00 Euro
h) Höchstbetrag der Kassenkredite (Betriebsmittelkreditermächtigung)	100.000,00 Euro

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 6.2 – Betriebszweig Abwasserbeseitigung (WA 12.11.2015, TOP 3.2 nö.) –

Sachverhalt:

Der Vorsitzende trägt vor, dass die Gewinnvorträge mit dem Jahresabschluss 2015 aufgebraucht sind. Bei gleichbleibenden Gebühren und Beiträgen, wie 2015 festgesetzt, würden sich ab 2016 Jahresverluste von über 200.000,00 € jährlich ergeben. Auf der Grundlage der vorgelegten Wirtschaftspläne ist eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 0,20 €/m³ und eine Erhöhung des Wiederkehrenden Beitrages um 0,05 €/m² notwendig, um ein neutrales Ergebnis zu erreichen.

Nach kurzer Beratung ergehen nachstehende

Beschlüsse:

Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan 2016 und setzt daher fest:

a) Gesamtbetrag der Erträge im Erfolgsplan	3.703.000,00 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen im Erfolgsplan	3.622.000,00 Euro
c) Jahresergebnis im Erfolgsplan Gewinn	81.000,00 Euro
d) Gesamtbetrag der Einnahmen im Vermögensplan	3.779.000,00 Euro
e) Gesamtbetrag der Ausgaben im Vermögensplan	3.779.000,00 Euro
f) Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 Euro
g) Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	1.368.000,00 Euro
h) Höchstbetrag der Kassenkredite (Betriebsmittelkreditermächtigung)	400.000,00 Euro

Vorausleistungen der Gebühren und Beiträge 2016 des Abwasserwerkes

Der Stadtrat beschließt außerdem, die Vorausleistungen für 2016 wie folgt festzusetzen:

Schmutzwassergebühr	2,25 €/m ³
Wiederkehrender Beitrag	0,65 €/m ²
Fäkalschlammgebühr	24,03 € ³ /m ³
Abwasserabgabe	17,90 €/Person
Einmaliger Beitrag Schmutzwasser	1,39 €/m ²
Einmaliger Beitrag Oberflächenwasser	3,73 €/m ²

einstimmig beschlossen
Enthaltung 1

Zu Punkt 7 – Bestellung Wirtschaftsprüfer (WA 12.11.2015, TOP 4 nö.) –Sachverhalt:

Die Stadtwerke, Betriebszweig Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung der Stadt Remagen, sind nach § 89 GemO jährlich durch einen sachverständigen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf den Jahresabschluss und Lagebericht.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018 zu bestellen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 8 – Betriebssatzung Wasserwerk (WA 12.11.2015, TOP 5 nö.) –

Sachverhalt:

Die jetzige Betriebssatzung enthält zwei Betriebszweige, Wasserwerk und Abwasserwerk. Um steuerliche Nachteile zukünftig zu vermeiden, muss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk eine getrennte Betriebssatzung vorliegen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die neue Betriebssatzung für das Wasserwerk. Die Satzung hat nachstehenden Wortlaut:

Betriebssatzung für die Stadtwerke Remagen vom 01.Dezember 2015

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebszweig "Wasserversorgung" der Stadt Remagen wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, die Versorgung im Stadtgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen.
Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

"Stadtwerke Remagen" Betriebszweig Wasserversorgung

§ 3**Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 511.292,00 Euro.

§ 4**Aufgaben des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung zugewiesen sind.
- (2) Der Stadtrat kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 - a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - b) den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher Bedeutung sind,
 - c) die Festsetzung der allgemeinen Tarife und Gebühren,
 - d) die Satzungen
 - e) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt
 - f) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
 - g) die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - h) die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5

Werkausschuss

- (1) Der Stadtrat wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, der aus Ratsmitgliedern und weiteren, wirtschaftlich besonders sachkundigen und erfahrenen Bürgern besteht. Die Zahl der Ratsmitglieder muss mindestens die Hälfte der Mitglieder betragen. Die Zahl der Ratsmitglieder und Bürger wird in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (3) Die Betriebsführerin nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder der Werkleitung gehören. Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über
 - a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO,
 - b) die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie allgemeine Tarife der Versorgungsbetriebe handelt und soweit bei öffentlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden.
 - b) den Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht nach § 4 Nr. 2 b der Stadtrat zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,

- c) die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und den Erlass von Forderungen soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
- e) den Verzicht auf Ansprüche aller Art,
- f) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsführerin zur Wahrung des Gesamtinteresses der Stadt und der Einheitlichkeit der Verwaltung sowie zur Beseitigung von Maßnahmen, die er für rechtswidrig hält und von sonstigen Missständen Weisungen erteilen. Hierbei kann sich der Bürgermeister durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten lassen.
- (3) Der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 Gemeindeordnung, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 8

Werkleitung / Betriebsführung

- (1) Die Aufgaben der Werkleitung / Betriebsführung werden auf Grund des Vertrages vom 28.11.2000 von der Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Koblenz (Betriebsführerin), ausgeübt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsführerin selbstständig auf Grund der Gemeindeordnung, Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und der Entscheidung des Bürgermeisters in eigener Verantwortung geleitet. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere
 - a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - b) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes, des Beteiligungsberichtes und des Lageberichtes,
 - d) der Abschluss von Verträgen im Werte bis 5.113,00 Euro,

- e) die Stundung von Zahlungsverpflichtungen im Einzelfall bis zu 1.534,00 Euro,
 - f) den Erlass von Forderungen bis zum Wert von 256,00 Euro.
- (3) Die Betriebsführerin hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsführerin ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses vorzulegen und ihn nach § 8 Abs. 2 Buchst. c) zum 30.9. eines jeden Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes ist auch der Werkausschuss schriftlich zu unterrichten.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsführerin vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Betriebsführerin unterzeichnet nach § 8 unter dem Namen des Eigenbetriebes, ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Bürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und den Umfang ihrer Vertretungsmacht öffentlich bekannt.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Jahresabschluss, Kassenführung, Rechnungswesen

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der von der Betriebsführerin aufzustellende Wirtschaftsplan ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der von der Betriebsführung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 GemO in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat vorzulegen. Die Stadt hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

- (4) Die Betriebsführerin hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Werkausschuss/ Stadtrat vorzulegen.
- (5) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.
- (6) Das Rechnungswesen ist getrennt nach Betriebszweigen zu führen.

§ 11

Leistungsaustausch

- (1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Stadt oder an sonstige Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten. Gleiches gilt für die Betriebszweige untereinander.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann Wasser für Feuerlöschzwecke, für Zwecke der Reinigung von Straßen- und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen und Grünanlagen unentgeltlich oder verbilligt geliefert werden; Anlagen für die Löschwasserversorgung können unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Betriebssatzung für die Stadtwerke Remagen vom 05. November 2001
 - b) Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Remagen vom 01. Juli 2002

Remagen, den 01. Dezember 2015

Stadtverwaltung Remagen
- Stadtwerke -

Herbert Georgi
Bürgermeister

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 9 – Betriebssatzung Abwasserwerk (WA 12.11.2015, TOP 6 nö.) –

Sachverhalt:

Die jetzige Betriebssatzung enthält zwei Betriebszweige, Wasserwerk und Abwasserwerk. Um steuerliche Nachteile zukünftig zu vermeiden, muss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk eine getrennte Betriebssatzung vorliegen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die neue Betriebssatzung für das Abwasserwerk. Die Satzung hat nachstehenden Wortlaut:

**Betriebssatzung für die Stadtwerke Remagen vom
01. Dezember 2015**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in

der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (3) Der Betriebszweig "Abwasserbeseitigung" der Stadt Remagen wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (4) Zweck des Eigenbetriebes ist es, Schmutz- und Regenwasser von den im Stadtgebiet gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb Betriebszweig Abwasserbeseitigung verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

"Stadtwerke Remagen" Betriebszweig Abwasserbeseitigung

§ 3**Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 4.601.627,00 Euro.

§ 4**Aufgaben des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung zugewiesen sind.

- (3) Der Stadtrat kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 - a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - b) den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher Bedeutung sind,
 - c) die Festsetzung der allgemeinen Tarife und Gebühren,
 - d) die Satzungen
 - e) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt
 - f) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
 - i) die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - j) die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5**Werkausschuss**

- (1) Der Stadtrat wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, der aus Ratsmitgliedern und weiteren, wirtschaftlich besonders sachkundigen und erfahrenen Bürgern besteht. Die Zahl der Ratsmitglieder muss mindestens die Hälfte der Mitglieder betragen. Die Zahl der Ratsmitglieder und Bürger wird in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (3) Die Betriebsführerin nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder der Werkleitung gehören. Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über
 - a. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO,
 - b. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie allgemeine Tarife der Versorgungsbetriebe handelt und soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden.
 - c. den Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht nach § 4 Nr. 2 b der Stadtrat zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 - d. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und den Erlass von Forderungen soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 - e. den Verzicht auf Ansprüche aller Art,
 - f. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsführerin zur Wahrung des Gesamtinteresses der Stadt und der Einheitlichkeit der Verwaltung sowie zur Beseitigung von Maßnahmen, die er für rechtswidrig hält und von sonstigen Missständen Weisungen erteilen. Hierbei kann sich der Bürgermeister

durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten lassen.

- (3) Der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 Gemeindeordnung, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 8

Werkleitung / Betriebsführung

- (1) Die Aufgaben der Werkleitung / Betriebsführung werden auf Grund des Vertrages vom 28.11.2000 von der Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Koblenz (Betriebsführerin), ausgeübt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsführerin selbstständig auf Grund der Gemeindeordnung, Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und der Entscheidung des Bürgermeisters in eigener Verantwortung geleitet. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere
- a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - b) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes, des Beteiligungsberichtes und des Lageberichtes,
 - d) der Abschluss von Verträgen im Werte bis 5.113,00 Euro,
 - e) die Stundung von Zahlungsverpflichtungen im Einzelfall bis zu 1.534,00 Euro,
 - f) den Erlass von Forderungen bis zum Wert von 256,00 Euro.
- (3) Die Betriebsführerin hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsführerin ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses vorzulegen und ihn nach § 8 Abs. 2 Buchs! c) zum 30.9. eines jeden Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes ist auch der Werkausschuss schriftlich zu unterrichten.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsführerin vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Betriebsführerin unterzeichnet nach § 8 unter dem Namen des Eigenbetriebes, ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Bürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und den Umfang ihrer Vertretungsmacht öffentlich bekannt.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Jahresabschluss, Kassenführung, Rechnungswesen

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der von der Betriebsführerin aufzustellende Wirtschaftsplan ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der von der Betriebsführung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat vorzulegen. Die Stadt hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsführerin hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Werkausschuss/Stadtrat vorzulegen.
- (5) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.
- (6) Das Rechnungswesen ist getrennt nach Betriebszweigen zu führen.

§ 11

Leistungsaustausch

- (1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Stadt oder an sonstige Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten. Gleiches gilt für die Betriebszweige untereinander.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Betriebssatzung für die Stadtwerke Remagen vom 05. November 2001
 - b) Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Remagen vom 01. Juli 2002

Remagen, den 01. Dezember 2015

Stadtverwaltung Remagen
- Stadtwerke -

Herbert Georgi
Bürgermeister

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 10 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 60.08 "Im alten Garten", Unkelbach
Einleitung eines Aufstellungsverfahrens; Strategiepapier: 1.1.1
Vorlage: 0126/2015 –**

Sachverhalt:

Auf die bisherige Darstellung des Sachverhalts zur Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 19.05.2015 wird verwiesen. In dieser Sitzung hatte RA Dr. Andreas Dazert bereits über die möglichen Rechtsfolgen der zu erwartenden Unwirksamkeit des Bebauungsplans referiert.

Wie erwartet hat das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung am 24.06.2015 (1C11091/14.OVG) den Bebauungsplan „Im alten Garten“ wegen der fehlerhaften Bekanntmachung zur Offenlage für unwirksam erklärt. Die Unwirksamkeit der Satzung wurde am 29.07.2015 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Remagen bekannt gemacht.

Ausgehend von der Entscheidung des OVG hat die Stadt die Möglichkeit, in Anwendung des § 214 Abs. 4 BauGB den festgestellten Mangel durch ein sog. „ergänzendes Verfahren“ zu beheben und den Plan in seiner bisherigen Fassung zur Rechtskraft zu bringen. Zwingende Voraussetzung für die (Wieder-)Herstellung der Rechtskraft ist es jedoch, dass die Grundzüge der Planung unverändert bleiben. Zudem wä-

ren beigelegte Fachgutachten wie etwa der Fachbeitrag Naturschutz oder der Fachbeitrag zum Artenschutz, zu überprüfen und zu aktualisieren.

Der Ortsbeirat Unkelbach hatte sich in seiner Sitzung am 29.04.2015 bereits vorab mit der Frage befasst, wie es im Falle einer Aufhebung der Satzung mit dem Plangebiet weitergehen soll. Schwerpunktmäßig wurde dabei die Möglichkeit einer Verkleinerung des Baugebiets beraten. Nach eingehender Diskussion votierte die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dafür, das Baugebiet ggf. auch auf einer kleineren Fläche fortführen zu wollen (3 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltungen; 3 Mitglieder mussten den Sitzungsraum wegen Befangenheit verlassen).

Bereits dem Satzungsbeschluss des Stadtrates zur bisherigen Planfassung ist zu entnehmen, dass eine einheitliche und gleichzeitige Entwicklung des gesamten Baugebiets nicht beabsichtigt war. Vielmehr wurde dort bereits eine Erschließung in mehreren Stufen bzw. Bauabschnitten vorgegeben.

Unter Berücksichtigung des Zensus 2011, dessen detaillierte Ergebnisse erst nach und nach veröffentlicht wurden und zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses noch nicht bekannt waren, erscheint eine Rücknahme der neu auszuweisenden Neubauflächen aus städtebaulichen Gründen geboten. Zwar standen zum Zeitpunkt der Erhebung auf die Gesamtstadt bezogen mit lediglich 3,2 % die wenigsten Wohnungen leer (18 von 562 Wohnungen, Remagen gesamt: 4,3%). Gleichwohl ist in den kommenden Jahren mit einem größeren Anteil freierwerdenden Wohnraums zu rechnen, da gleichzeitig 22% der bewohnten Wohnungen als reine Seniorenwohnungen mit Bewohnern im Alter von 65 und mehr Jahren erfasst wurden (Landesdurchschnitt 21,3%). Dies korrespondiert mit dem sog. Altenquotient, dem Verhältnis der Menschen mit einem Alter von 65 und mehr Jahren zu der Bevölkerung mit einem Alter zwischen 20 und 64 Jahren. Unkelbach weist hier einen aktuellen Wert von 35,4 auf, der damit über dem 2011 ermittelten Landesdurchschnitt von 33,5 liegt. Hier zeichnet sich messbar ein steigendes Lebensalter der Bewohner im Ort ab, was tendenziell eine nachlassende Baulandnachfrage erwarten lässt.

Gemessen an der Anzahl der eingereichten Bauanträge hat offenkundig auch die Bautätigkeit in Unkelbach in den letzten Jahren abgenommen. Wurden 2007 noch 14 Anträge eingereicht, so waren es in 2014 nur noch 3. Im laufenden Jahr wurden bisher erst 2 Anträge vorgelegt, so dass der Durchschnittswert der letzten 10 Jahre (6,8) wohl erneut deutlich unterschritten wird. Der Neubau von Wohnhäusern beschränkt sich seit 2011 auf max. 2 Anträge jährlich, zwischen 2005 und 2007 auf 3 bis 4 Anträge; im Zeitraum von 2008 bis 2010 wurden keine Neubauanträge gestellt. Unkelbach verfügt damit über eine gänzlich andere Dynamik, als beispielsweise Remagen oder Oedingen. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass das vorhandene Angebot in Unkelbach keine größere Bautätigkeit zulässt.

Gleichwohl ist die Größe des Gebietes unter Berücksichtigung der neuen Datenlage auf den zu erwartenden Bedarf in den kommenden Jahren neu auszurichten, denn die Bereitstellung von insgesamt 64 neuen Wohnbaugrundstücken übersteigt die zu erwartende Nachfrage und ist somit nicht mehr angemessen.

Hierzu bietet es sich an, dass bisherige Plangebiet aufzuteilen und die Neuplanung auf einen Teilbereich zu beschränken. In Anlehnung an den ursprünglichen Be-

schluss des Ortsbeirates, die Baulandentwicklung von Westen aus zu beginnen (Nähe zu den Gemeinbedarfseinrichtungen wie Gemeinschaftsplatz, Halle, Kindergarten, Friedhof) soll die Besiedlung unverändert im westlichen Abschnitt erfolgen. Als städtebaulich sinnvolle Abgrenzung wird hier der das bisherige Plangebiet kreuzende Wirtschaftsweg gesehen. Damit verkleinert sich das Plangebiet auf rund 27.600 m² Bruttofläche (45.700 m² zuvor).

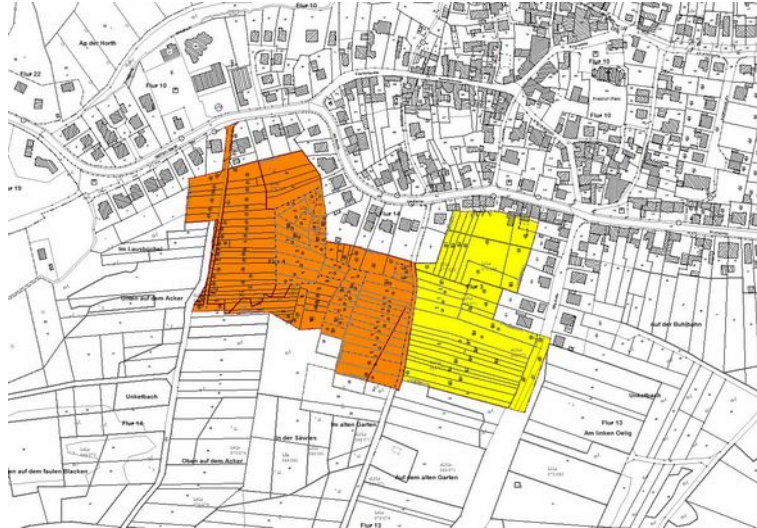


Abbildung 1: neues Plangebiet (orange), wegfallender Teilbereich (gelb)

Vorgeschlagen wird, im neuen Plangebiet die bisherigen Festsetzungen beizubehalten. Unter Berücksichtigung der bestehenden Eigentumsverhältnisse könnten somit etwa 41 neue Baugrundstücke entstehen (zuvor 64). Es erscheint nicht unrealistisch, hierfür eine Aufsiedlungszeit von ca 10 Jahren anzunehmen, bis alle neuen Baugrundstücke bebaut sind. Sollte die Nachfrage nach Neubaugrundstücken die Erwartungen deutlich übersteigen, so könnte in dem nun wegfallenden Teilbereich im Zuge eines eigenen Satzungsverfahrens gleichfalls Baurecht geschaffen werden.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt nachstehenden Antrag, den der Vorsitzende im Wortlaut verliest:

„Um die Dorfentwicklungsplanung in Unkelbach als Grundlage für die Dimensionierung eines Neubaugebietes voranzubringen wird beantragt

- *die Durchführung einer Untersuchung der absehbaren demographischen Entwicklung in Unkelbach,*
- *einschließlich der die Abfrage des zukünftigen Wohnraumwechsels (Zeithorizont 2025-2030) auf der Basis des jetzigen Bestandes,*
- *grobe Erfassung der Bausubstanz als Beitrag zur Antwort auf die Frage, was mit wie vielen Häusern im Ortskern zukünftig geschehen wird (Sanierung, Abriss?),*
- *Erfassung der bestehenden Nachfrage nach Wohnraum und Vorschläge zur Bedarfsbefriedigung (Altbausanierung und/oder Neubau),*

- *daraus Ableitung des Bauplatzbedarfs für ein Neubaugebiet, das Bedarf und Naturschutz einschließlich der prekären Entwässerungssituation in Unkelbach nachhaltig verbindet.“*

Der Antrag wird gegen 6 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Nach eingehender Beratung ergeht nachstehender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, für den vorstehend beschriebenen Teilbereich ein Aufstellungsverfahren einzuleiten.

mehrheitlich beschlossen

Nein 6

**Zu Punkt 11 – Bau- und Planungsangelegenheiten;
Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Remagen-Süd;
Aufhebung der Satzung für den Teilbereich "Am Römerhof",
Remagen;
Strategiepapier: 1.1.1
Vorlage: 0210/2015 –**

Sachverhalt:

Entwicklungssatzung

Der Rat der Stadt Remagen hat in seiner Sitzung am 25.05.1998 die Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Remagen-Süd“ beschlossen.

Diese Satzung ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 07.10.1998 rechtsverbindlich geworden.

Da die Entwicklungsmaßnahme gemäß den vom Rat der Stadt Remagen definierten Zielen weitestgehend in diesem Bereich abgeschlossen ist, ist beabsichtigt, durch Ratsbeschluss die Entwicklungssatzung gem. § 162 Baugesetzbuch (BauGB) aufheben zu lassen. Hierfür ist eine Aufhebungssatzung erforderlich.

Diese Aufhebungssatzung ist nicht bei der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen bzw. zur Genehmigung vorzulegen.

Da weitere Maßnahmen nicht beabsichtigt sind, ist die Entwicklungssatzung gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufzuheben.

Entwicklungsvermerk

In diesem Zusammenhang wird von der Stadt das Grundbuchamt ersucht, die in den Jahren über eingetragenen Entwicklungsvermerke der betroffenen Grundstücke zu

löschen (§ 162 Abs. 3 BauGB), mit dem Hinweis darauf, dass die Entwicklungsmaßnahme abgeschlossen ist. Bisher erteilte Genehmigungen durch die Gemeinde nach § 144 BauGB (z.B. bei einer Veräußerung eines Grundstückes) sind dann nicht mehr erforderlich.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Remagen beschließt die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Remagen-Süd“ vom 26.05.1998 zum 01.01.2016.

Die beigegefügte Aufhebungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 12 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Bereich Humboldt-Turm (Rodderberg), Rolandswerth
Strategiepapier: ohne
Vorlage: 0184/2015 –

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 15.09.2014 lehnte der Stadtrat einen ersten Antrag von Herrn Dr. Schmidt-Thomé ab, auf dem in der Nähe des Rolandsbogens befindlichen Areal des Humboldt-Turmes bauliche Erweiterung vorzunehmen. Die Ablehnung begründete sich im Wesentlichen damit, dass durch die beabsichtigte Öffnung von Teilen des Geländes für die Öffentlichkeit zusätzlicher Verkehr auf der Zufahrt zum Rodderberg / Rolandsbogen erzeugt wird. Es wurde befürchtet, dass die Duldung der Zufahrt über das Gebiet der Bundesstadt Bonn zum Rolandsbogen hierdurch gefährdet werden könnte.

Diesen Aspekt konnte Herr Dr. Schmidt-Thomé in einem von Bürgermeister Georgi vermittelten Gespräch mit dem Bonner Oberbürgermeister Nimptsch ausräumen. Mit der Einrichtung eines Skulpturenparks, der zwangsläufig weitere Besucher anzieht, wäre die Stadt Bonn nicht einverstanden. Keine Bedenken bestehen hingegen gegen die Ansiedlung einiger Ateliers und den dortigen Aufenthalt einiger Künstler, so der Bonner Oberbürgermeister.

Das bisherige Konzept wurde daraufhin überarbeitet und der Verwaltung als neuer Antrag zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgelegt. Eine Öffnung des Geländes für die Öffentlichkeit ist nicht mehr beabsichtigt, auch nicht auf einzelnen Teilflächen. Der Antragsteller verzichtet zudem auf einen eingeschossigen Ersatzbau an Stelle des bisherigen Holzschuppens (Hausmeister), der auf einer Fläche von etwa 7 x 15 m ein Gästehaus sowie ein Atelier beherbergen sollte.

Dieses Konzept wurde dem Ortsbeirat Rolandswerth am 10.07.2015 in nichtöffentlicher Sitzung vorgestellt. Die antragstellenden Eheleute Schmidt-Thomé wurden bei der Präsentation durch ihre Planer unterstützt (Herr Möesler, Architekt; Herr Flackus, Frau Weber, Geschäftsführer des Planungsbüros Dr. Sprengnetter und Partner GmbH). Demnach soll das Gelände unverändert einer noch zu gründenden Stiftung übertragen werden. Ähnlich wie in der Vergangenheit auch schon der Bahnhof Rolandseck soll das Areal um den Humboldt-Turm dazu dienen, dass bis zu drei eingeladene Gastkünstler für einen Zeitraum von jeweils etwa 4 bis zu 10 Wochen auf dem Gelände leben und arbeiten können. Dabei ist nicht an eine durchgängige Belegung gedacht; vielmehr soll die Nutzung durch die Künstler maximal auf etwa 2/3 des Jahres beschränkt sein.

Nach eingehender Beratung sprach sich der Ortsbeirat zunächst mehrheitlich gegen den Antrag in der vorgelegten Version aus. Aus der weiteren Diskussion ergab sich, dass das Projekt für eine Mehrheit des Ortsbeirats dann vorstellbar wäre, wenn die bisher geplante Baumasse nochmals reduziert wird. Rechtlich könnte damit zudem die Grundlage geschaffen werden, bisher nicht genehmigte Objekte auf dem Grundstück nachträglich zu legalisieren. In jedem Fall ist rechtlich sicherzustellen, dass das vorgestellte Nutzungskonzept mittels einer Stiftung tatsächlich umgesetzt werden kann. Eine ausschließlich private Nutzung der zusätzlichen Wohnflächen im Außenbereich soll nicht ermöglicht werden. In diesem Sinne empfahl der Ortsbeirat daher mehrheitlich, das Projekt nur mit einer reduzierten Baumasse weiter zu verfolgen.

Die Antragsteller haben die Bedenken des Ortsbeirates berücksichtigt und eine überarbeitete Konzeption vorgelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu.

mehrheitlich beschlossen

Nein 6

Zu Punkt 13 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 40.13 "Alte Schule Oedingen", Oedingen, 1.
Änderung
 - Auswertung der Offenlage
 - Satzungsbeschluss
Strategiepapier: ohne
Vorlage: 0202/2015 –

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan „Alte Schule Oedingen“ wurde von Ende 2003 bis Ende 2005 aufgestellt und erlangte am 28.12.2005 Rechtskraft. Der Bebauungsplan wurde vor rund 10 Jahren erforderlich, da die Fläche der alten Schule nach Aufgabe der schulischen Nutzung für Veranstaltungen genutzt und diese Nutzung der Fläche und des Objektes mit der Fertigstellung des Dorfgemeinschaftshauses funktionslos wurde.

Die Fläche konnte danach einer baulichen Nutzung für Wohnzwecke zugeführt werden. Das insgesamt 2.850 qm große Areal wurde durch eine Privatstraße erschlossen und Grundstücke für 4 freistehende Einzelhäuser und 2 Doppelhaushälften gebildet. 9 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans sind von den geplanten 6 Grundstücken 3 bebaut. Aufgrund eines konkreten Antrages des Eigentümers der zwei nördlichen Flächen soll der Bebauungsplan hinsichtlich der Baugrenzen, Stellung der Garage und Formulierung zur Drempelhöhe geändert werden. Die Absicht, den Bebauungsplan zu ändern, wurde am 07.10.2015 im Amtsblatt veröffentlicht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden erfolgte in der Zeit vom 15.10.2015 bis einschließlich 16.11.2015. Betroffene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.10.2015 am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

0 Stellungnahmen ohne Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge

Seitens der Bürger wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Folgende Einrichtungen wurden über die Auslegung informiert, haben sich jedoch nicht geäußert:

- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Koblenz
- DRK-Kreisverband Ahrweiler
- Polizeiinspektion Remagen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen des Bundeswehr, Bonn
- Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Mayen
- RWE Saffig
- EVM Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Stadtwerke Remagen
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Deutsche Post AG, Bonn
- Ortsbeirat Oedingen

Folgende Einrichtungen haben mitgeteilt, dass zur Planung keine Anregungen vorgebracht bzw. ihre Belange nicht berührt werden:

- PLEdoc GmbH, Essen, für die Open Grid Europe GmbH, Essen
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Trier
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz
- Gemeinde Wachtberg

Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind nachfolgend die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen wörtlich wiedergegeben.

1 Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 30.10.2015

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

1.1 Bergbau/ Altbergbau:

1.1.1 Inhalt der Stellungnahme

Die Prüfung der vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 40.13 „Alte Schule Oedingen“ von den bereits erloschenen Bergwerksfeldern „Anna“ (Braunkohle), „Unkelbach“ (Eisen) und „Irberg“ (Kupfer) überdeckt wird.

Aktuelle Informationen zu den letzten Eigentümerinnen liegen dem LGB nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau im Bergwerksfeld „Irberg“ liegen dem LGB keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

Laut den vorliegenden Unterlagen ist für die Bergwerksfelder „Anna“ und „Unkelbach“ im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert und es erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Circa 760 m nordöstlich befindet sich der unter Bergaufsicht stehende Gewinnungsbetrieb „Oedingen-Süd“ (Kaolin). Betreiber ist die Firma Sibelco Deutschland GmbH. Auf einer Situationskarte des Bergwerksfeldes „Anna“ aus dem Jahr 1851 sind ab einer Entfernung von ca. 50 m nordwestlich des ausgewiesenen Gebietes jedoch Hinweise auf bergbauliche Tätigkeiten dokumentiert.

Situationskarten der Felder „Anna“ und „Josephsgrube“ enthalten zudem Angaben, die auf sogenannten „Uraltbergbau“, d.h. Abbau vor dem verpflichtenden Anlagen von Risswerken im Jahr 1865, in der Gemarkung Oedingen hinweisen.

Es wird um Beachtung gebeten, dass die Unterlagen zu den oben genannten Bergwerksfeldern nicht vollständig sind.

Sollte man bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, wird empfohlen, spätestens dann einen Baugrundberater bzw. Geotechniker zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung einzubeziehen.

Da keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrecht erhaltene Bergwerkseigentum vorliegen, wird empfohlen, sich mit der Firma Sibelco Deutschland in Verbindung zu setzen.

Dem LGB liegen weiterhin Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Gemarkung Oedingen vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren und ähnliches liegen dem LGB nicht vor.

In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden.

Es wird daher empfohlen, die Anforderungen an den gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch umweltgeologische Untersuchungen zu überprüfen.

1.1.2 Abwägung

Das Vorhandensein von Altbergbau und Uraltbergbau und dem unter Bergaufsicht stehenden ca. 760 m entfernten Betrieb wird zur Kenntnis genommen. Einer Planänderung bedarf es durch die Mitteilung des LGB nicht.

Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis zum Baugrund, dieser wird wie folgt ergänzt:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen, insbesondere bei Indizien für Bergbau im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens.

Aufgrund ehemaligen Bergbaus auf Erze können die Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung überschritten werden. Umweltgeologische Untersuchungen werden empfohlen.

Da es sich lediglich um die Ergänzung eines Hinweises handelt ist der normative Teil des Bebauungsplans nicht betroffen.

1.2 Boden und Baugrund - allgemein

1.2.1 Inhalt der Stellungnahme

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

1.2.2 Abwägung

Die Ergänzung des Hinweises zum Baugrund enthält nun die Empfehlung des Landesamtes für Bergbau und Geologie. Es ist kein erneuter Beschluss erforderlich.

1.3 Boden und Baugrund - mineralische Rohstoffe:

1.3.1 Inhalt der Stellungnahme

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

1.3.2 Abwägung

Kenntnisnahme

1.4 Boden und Baugrund - Radonprognose:

1.4.1 Inhalt der Stellungnahme

In dem Plangebiet liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

1.4.2 Abwägung

Kenntnisnahme

2 Stellungnahme der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, vom 16.11.2015

2.1 Naturschutz

2.1.1 Inhalt der Stellungnahme

Eine Stellungnahme zu der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange (Seite 9 der Begründung) ist nicht möglich, da eine entsprechende Kartierung nicht vorliegt. Im Bereich der Änderungsfläche befinden sich erhaltenswerte Gehölze. Diese Gehölzbestände können als Nist- und Ruhestätte der besonders geschützten heimischen Vögel dienen. Die artenschutzrechtliche Prüfung geht hierauf nicht ein. Wir empfehlen eine Nachbesserung.

Wir verweisen auf die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Alte Schule Oedingen“. Unter Punkt 3.5 heißt es dort: „So ist die vorhandene Gehölzstruktur zum Ortsrand hin als positives Gestaltungselement zu erhalten. Der Bebauungsplan belegt daher die vorhandenen Bäume mit einer Erhaltungsbindung. Überdies sind auf den Baugrundstücken je angefangene 100 m² versiegelter Fläche je ein großer Laubbaum zu pflanzen, wobei der als Erhalt festgesetzte Bestand hierauf angerechnet werden darf.“

Entsprechende Festsetzungen sind in der 1. Änderungsplanung nicht enthalten. Wir bitten um Überprüfung.

Wir empfehlen, in den Bebauungsplan einen Hinweis auf die gesetzlichen Rodungszeiten auf zu nehmen. Darüber hinaus bestehen gegen die vorliegende Bebauungsplanänderung aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

2.1.2 Abwägung

Eine separate Kartierung ist nicht erforderlich, wenn ein entsprechender Hinweis zum Artenschutz (Rodungszeiten) in den Bebauungsplan aufgenommen wird. Die Begründung zum Bebauungsplan wird kurz zur Vereinbarkeit mit dem Artenschutz ergänzt.

Die zu erhaltenden Bäume werden klarstellend nachgetragen.

Die Festsetzung zur Pflanzung eines Laubbaumes pro 100 m² versiegelter Fläche ist nach wie vor in den Festsetzungen enthalten (dort Nr. 1.6.2).

Die Hinweise zum Bebauungsplan werden wie folgt ergänzt:

Hinweise zum Artenschutz

Die Beseitigung von Gehölzbeständen darf ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Brutphase gehölzbrütender Vögel) durchgeführt werden. Auf § 39 Abs. 5 BNatSchG wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Klarstellung in der Planzeichnung und die Ergänzung eines Hinweises, so dass keine erneute Offenlage erforderlich ist.

2.2. Denkmalpflege

2.2.1 Inhalt der Stellungnahme

Gegen die genannte Maßnahme werden keine denkmalrechtlichen Bedenken erhoben. Bau- und Kunstdenkmäler sind im betroffenen Bereich nicht bekannt. Es ist aber darauf zu achten, dass eventuell vorhandene, der Denkmalpflege bisher nicht bekannte Objekte wie Wegekreuze, Bildstöcke etc., die sich in dem betroffenen Bereich befinden können, unversehrt an ihren Standorten erhalten und uns mitgeteilt werden.

Wir bitten, die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie in Koblenz sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege ebenfalls zu beteiligen.

2.2.2 Abwägung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und führen zu keiner Änderung oder Ergänzung der Verfahrensunterlagen.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe wurde unmittelbar am Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt,

- a) die vorgetragenen Belange gemäß vorstehender Abwägung zu bewerten, zu gewichten sowie unter- und gegeneinander abzuwägen,
- b) unter Berücksichtigung vorstehender Abwägung den Satzungsbeschluss zu fassen.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 14 – Bau- und Planungsangelegenheiten Resolution zur Windenergieplanung der VG Unkel Vorlage: 0218/2015 –

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Unkel ist seit 2013 damit befasst, aufbauend auf einer 2008 durchgeführten Windkraftstudie mit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes die Grundlagen für den Bau von Windenergieanlagen (WEA) im Bereich des Asbergs bzw. dem „Auge Gottes“ zu schaffen. Ausweislich der Begründung zum Flächennutzungsplan möchte die Verbandsgemeinde damit einen Beitrag zur politisch gewollten Energiewende beitragen. Eine ausführliche Dokumentation des Planungsprozesses mit allen bisherigen Gutachten ist über den Internetauftritt der Verbandsgemeinde unter www.vgunkel.de öffentlich einzusehen.

Vor allem durch die mit derartigen Anlagen verbundenen Auswirkungen auf bestehende Schutzgebiete im Siebengebirge (FFH-Gebiet Siebengebirge) sowie die Eingriffe in das Landschaftsbild sind die Planungen nicht unumstritten. Zwar hat sich nach aktuellem Stand die Anzahl der vorgesehenen Windenergieanlagen von zunächst ca. 16 auf etwa 5 Anlagen reduziert, die Vorbehalte gegen die Planung bleiben dessen ungeachtet bestehen.

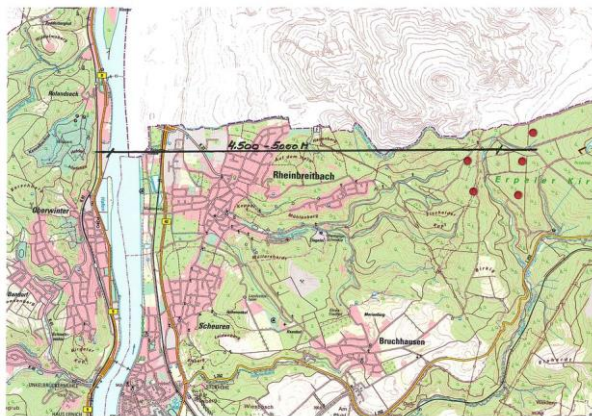


Abbildung 2: ungefähre Lage der geplanten Windanlagenstandorte (eigene Darstellung)

Ansicht 13.4: Darstellung der Planung 5 WEA

- Entfernung der geplanten Windenergieanlagen zwischen ca. 5,1 km und ca. 5,8 km
- Gesamthöhe der Anlage: 200 m
- Anzahl der WEA: 5



Ansicht 13.7: Ausschnitt 5 WEA



**Abbildung 3 und 1a: Visualisierungen vom Standort Rolandsbogen,
Quelle: VG Unkel, Landschaftsbildanalyse, Nachtrag vom November 2014**

Diese Vorbehalte haben u.a. dazu geführt, dass der Rat der Stadt Bad Honnef Ende Oktober eine Resolution beraten hat, in der sich die Stadt gegen die Planungen in Unkel aussprach. Die dem Ratsinformationssystem der Stadt Bad Honnef entnommene Beschlussvorlage ist als Anlage beigefügt.

In der letzten Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss wurde aus dem Gremium heraus einhellig vorgeschlagen, sich dieser Resolution anzuschließen oder eine eigene zu verfassen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Remagen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes mit einstimmigem Beschluss vom 05.12.2011 ein

Verfahren zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Gewinnung von Windenergie eingeleitet hat, welches jedoch derzeit ruht (vgl. Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss vom 12.09.2013 und 24.02.2015). Die ausschließlich unter dem Gesichtspunkt notwendiger Abstände zu Wohnhäusern, Infrastruktureinrichtungen und Schutzgebieten vorläufig ermittelten Potenzialflächen liegen in Remagen im Bereich Dungkopf / Goldgrube / Scheidskopf. Ihr Abstand zum Rhein beträgt z.T. weniger als 2.000 m.

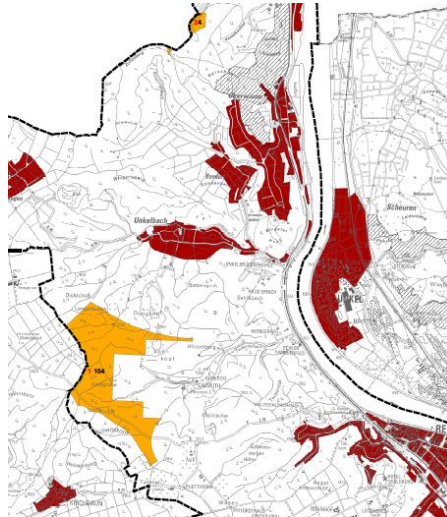


Abbildung 4: Lage der Remagener Potenzialflächen (gelb, Siedlungsflächen = rot)

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Betroffenheiten erscheint eine bloße Übernahme der Bad Honnefer Resolution schwerlich möglich. Dies betrifft insbesondere die Ausführungen zur Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes Siebengebirge und des Naturschutzgebietes Siebengebirge sowie die Darlegungen zur zwischenzeitlich gescheiterten Bewerbung um die Landesgartenschau 2020.

Bei der weiteren Windenergieplanung ist jedoch deren mögliche Auswirkung auf das Landschaftsbild, den Tourismus und insbesondere die kürzlich begonnenen Anstrengungen zur Anerkennung des niedergermanischen Limes' als Weltkulturerbe zu berücksichtigen.

Die CDU- und die SPD-Fraktion sowie Ratsmitglied Müller erklären, dass sie grundsätzlich positiv zur Windenergie eingestellt sind, sich aber sicherlich andere Standorte für Windkraftträder als an dieser exponierten Stelle finden lassen. Sie unterstützen daher die Verabschiedung der Resolution. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt die Vertagung, um die Resolution noch einmal intern beraten zu können. Der Vorsitzende der FBL erklärt, dass innerhalb der Fraktion keine einheitliche Meinung herrscht und daher eine unterschiedliche Abstimmung erfolgen wird. Zudem erachtet die Fraktion den Zeitpunkt für die Verabschiedung einer Resolution für nicht gerade günstig, da zurzeit die Klimakonferenz in Paris stattfindet. Ratsmitglied Dr. Wyborny stellt den Antrag, *„darüber abzustimmen, wenn Unkel Windräder baut, dass auch Remagen das Verfahren für eigene für Unkel gut sichtbare Windräder einleitet.“*

Der Vorsitzende lässt zunächst über den Antrag von Ratsmitglied Dr. Wyborny abstimmen. Dieser wird gegen 1 Ja-Stimme mehrheitlich abgelehnt.

Der Vertagungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird gegen 8 Ja-Stimmen ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.

Abschließend wird über die Verabschiedung der Resolution abgestimmt. Es ergeht nachstehender

Beschluss:

Der Stadtrat verabschiedet folgende

Resolution

1. Der Stadtrat der Stadt Remagen erkennt an, dass mit der Windenergieplanung der Verbandsgemeinde Unkel ein lokaler Beitrag zur Energiewende und zur Förderung der erneuerbaren Energien geschaffen werden soll. Diese Planungen können jedoch nur dann die notwendige Akzeptanz finden, wenn die Anlagen an geeigneten Standorten errichtet und andere bedeutsame Belange hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
2. Vor diesem Hintergrund ist bei den weiteren Planungen das Landschaftsbild des Siebengebirges als wesentliches Element des romantischen Rheins besonders zu beachten und zu schützen. Nachhaltig störende Eingriffe sind zu vermeiden.
3. In unmittelbarem Zusammenhang damit steht die zentrale Bedeutung des Siebengebirges für den Tourismus zu beiden Seiten des Rheins. Nicht nur die Qualität des Rhein-Burgen-Wanderweges ist in wesentlichem Maße von einer ungestörten Sichtbeziehung in die umgebenden Naturräume abhängig.
4. Die Stadt Remagen wirkt mit seinem römischen Erbe bei der Anerkennung des niedergermanischen Limes als Weltkulturerbe mit. Diesem länderübergreifenden Projekt darf die Ausweisung von Flächen für die Windenergie nicht entgegenstehen.

mehrheitlich beschlossen

Ja 16 Nein 8

**Zu Punkt 15 – Widmung von Gemeindestraßen;
Frankenstraße, Remagen
Vorlage: 0172/2015 –**

Sachverhalt:

Nach Durchsicht der Unterlagen wurde festgestellt, dass die „Frankenstraße“ in Remagen noch nicht ordnungsgemäß gewidmet wurde. Die Widmung ist im Ausbaubeitragsrecht von Bedeutung. Hierdurch wird die Öffentlichkeit der Straße dokumentiert. Nur ein Ausbau an einer öffentlichen Verkehrsanlage berechtigt zu Erhebung von Ausbaubeiträgen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die „Frankenstraße“ in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274) in der jetzt gültigen Fassung für den öffentlichen Fahr- und Fußverkehr als Gemeindestraße zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 8, Flurstück 235/21. Der beigefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

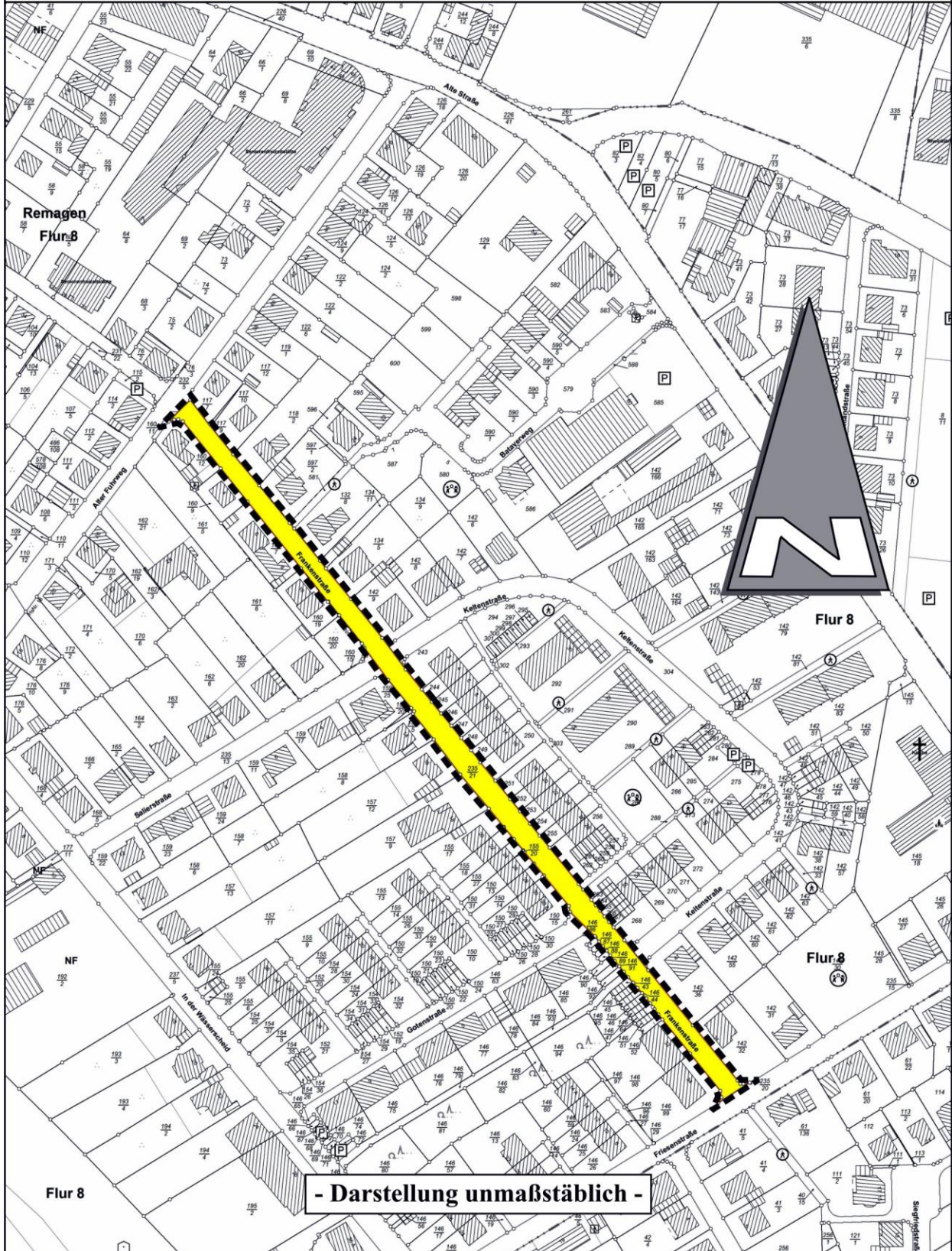
Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt.

einstimmig beschlossen

STADT REMAGEN

WIDMUNG DER FRANKENSTRASSE

GEMARKUNG REMAGEN; FLUR 8



- Darstellung unmaßstäblich -

**Zu Punkt 16 – Ausbaumaßnahme "Frankenstraße"; Erhebung von Vorausleistungen auf den endgültigen Ausbaubeitrag
Vorlage: 0171/2015 –**

Sachverhalt:

Der Ausbau der „Frankenstraße“ steht an. Die Ausbaumaßnahme erstreckt sich von der Einmündung „Alter Fuhrweg“ bis zur Einmündung „Friesenstraße“. Für die entstehenden Kosten werden Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben. Es wird vorgeschlagen, Vorausleistungen zu erheben, sobald mit der Maßnahme begonnen wird.

Über die „Frankenstraße“ werden die Keltenstraße, die Salierstraße und die Gotenstraße angefahren, so dass von einem überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen ist. In diesen Fällen schlägt das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hinsichtlich des festzusetzenden Gemeindeanteils eine Spanne von 55 – 65 % vor. Der städtische Anteil an den Ausbaukosten sollte auf 55 % festgesetzt werden.

Auch wenn die Keltenstraße über begehbbare Anbindungen zur Alten Straße verfügt, was für den Fahrverkehr nicht der Fall ist, sind die Unterschiede zwischen Fuß- und Fahrverkehr von geringer Bedeutung. Dies auch im Hinblick auf die Tatsache, dass die Frankenstraße vom Bataverweg nur über einen Fußgängerweg zu erreichen ist. Somit nutzen die Anwohner des Bataverweges die Frankenstraße, um beispielsweise die Post zu erreichen. In umgekehrter Richtung können Fußgänger aus den angrenzenden Straßen (In der Wässerscheid, Salierstraße, Gotenstraße) die in der Alten Straße angesiedelten Märkte, den Friedhof oder die Schulen über die Frankenstraße erreichen.

Aus diesem Grund kann auf eine Differenzierung zwischen Fahr- und Fußverkehr verzichtet werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Remagen stellt fest, dass die Frankenstraße von der Einmündung Alter Fuhrweg (Flurstück 117/7 bzw. 160/12) bis zur Einmündung Friesenstraße (Flurstück 142/32 bzw. 146/99) ausgebaut wird.

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Remagen vom 10.02.2003 in der jetzt gültigen Fassung sollen hierfür Vorausleistungen auf den endgültigen Ausbaubeitrag erhoben werden, sobald mit der Herstellung der Maßnahme begonnen wird. Die Vorausleistungen sollen in Höhe der voraussichtlich endgültigen Kosten erhoben werden.

Unter Abwägung des Vorteils der Anlieger mit dem Interesse der Allgemeinheit werden die Kosten wie folgt verteilt:

Anteil Stadt: 55 %
Anteil Anlieger: 45 %

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 17 – Widmung von Gemeindestraßen;
"Gertrudisweg", Remagen-Oedingen
Vorlage: 0208/2015 –**

Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage „Gertrudisweg“ in Remagen-Oedingen wird zurzeit erstmalig hergestellt und kann nach Fertigstellung dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Straße „Gertrudisweg“ in Remagen-Oedingen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in der jetzt gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Oedingen, Flur 10, Flurstück 40/1 (teilweise) und 16/3 (teilweise). Der beigefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 18 – Finanzangelegenheiten;
Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage "Gertrudisweg", Remagen-Oedingen;
Erhebung von endgültigen Erschließungsbeiträgen
Vorlage: 0207/2015 –**

Sachverhalt:

Die Verkehrsanlage „Gertrudisweg“ in Remagen-Oedingen wird zurzeit erstmalig hergestellt. Die Arbeiten erstrecken sich von der Einmündung Wachtbergstraße bis auf Höhe des Grundstückes Gertrudisweg 16, Flurstück Nr. 70.

Aufgrund der Vorschriften des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Remagen soll nach Abschluss der Arbeiten und Eingang der Schlussrechnungen der endgültige Erschließungsbeitrag erhoben werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Remagen stellt fest, dass die Straße „Gertrudisweg“ von der Einmündung „Wachtbergstraße“ (Flurstück 64/1 bzw. 16/4) bis zu Flurstück Nr. 70 erstmalig hergestellt wird.

Aufgrund der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Remagen vom 18.04.1988 in der jetzt gültigen Fassung sollen hierfür endgültige Erschließungsbeiträge erhoben werden

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 19 – Unterrichtung über die überörtliche Prüfung der Stadtkasse Remagen
Vorlage: 0179/2015 –

Sachverhalt:

Der Bericht der Kreisverwaltung Ahrweiler über die unvermutete überörtliche Kas-
 senprüfung der Kasse der Stadt Remagen vom 01. Juni 2015 liegt allen Ratsmitglie-
 dern vor.

Eine Stellungnahme seitens der Verwaltung ist nicht erforderlich.

Nach § 33 Abs. 1 GemO ist der Stadtrat über eine überörtliche Prüfung zu unterrich-
 ten.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

Zu Punkt 20 – Änderung der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: 0187/2015 –

Sachverhalt:

Zuletzt wurden die Grabstellengebühren für Urnenreihengrabstätten, Urnenkaufgrä-
 ber und Urnenstelen zum 01.01.2015 um 5 % erhöht. Die Gebühren für das Aushe-
 ben und Schließen der Gräber und für die Nutzung der Leichenhallen blieben unver-
 ändert.

Bis 30.06.2015 wurden insgesamt 71 Bestattungen (20 Erdbestattungen, 46 Urnen-
 bestattungen und 5 Urnenstelenbestattungen) vorgenommen. Hiervon waren für 66
 Bestattungen Grabstellengebühren zu entrichten (Neukauf oder Verlängerung von
 Grabstellen). Für die verbleibenden 5 Bestattungen fielen Gebühren nur für das Aus-
 heben und Schließen bzw. die Hallennutzung an.

Bei 9 Gräbern wurden die Nutzungsrechte wieder erworben.

Die Friedhofsgebühren werden für 3 verschiedene Kostenstellen erhoben:

1. Friedhofsanlagen (Gräber, Anlagen, Wege, Grünanlagen) - Produkt 55310

Defizit 2011		70.927,65 EUR
Defizit 2012		90.307,19 EUR
Defizit 2013		81.703,07 EUR
Defizit 2014		88.798,79 EUR
Defizit	per 31.12.2015 (Hochrechnung)	89.726,40 EUR

2. Bestattungswesen (Ausheben und Schließen der Gräber) - Produkt 55320

Überschuss 2011	6.868,15 EUR
Defizit 2012	3.653,47 EUR
Überschuss 2013	8.562,47 EUR
Überschuss 2014	9.689,89 EUR
Überschuss	per 31.12.2015 (Hochrechnung)
	7.434,00 EUR

3. Friedhofshallen - Produkt 55330

Defizit 2011	794,64 EUR
Defizit 2012	1.708,88 EUR
Defizit 2013	2.718,63 EUR
Defizit 2014	196,73 EUR
Defizit	per 31.12.2015 (Hochrechnung)
	3.821,48 EUR

Ratsmitglied Köbbing dankt der Verwaltung für die Erstellung des neuen Flyers über die alternativen Bestattungsformen. Er bittet darum, diesem Flyer ein Einlegeblatt mit den aktuellen Gebühren beizulegen.

Beratungsbedarf besteht nicht.

Es ergeht nachstehender

Beschluss:

1. Die Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber und für die Nutzung der Leichenhallen bleiben unverändert.
2. Die Gebühren für Urnenreihengräber, Urnenkaufgräber und Urnenstelen werden um 5 % erhöht.

Damit verbunden ist die Änderung der Friedhofsgebührensatzung, die folgenden Wortlaut hat:

19. Satzung**zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Remagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.1989**

Der Rat der Stadt Remagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), den §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401), und § 35 der Friedhofssatzung am 29.10.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Remagen erhält folgende neue Fassung: (siehe Anlage).

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Remagen, den 01.12.2015
gez. *Herbert Georgi, Bürgermeister*

Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung

- | | | |
|--|---|------------|
| I. REIHENGRABSTÄTTEN mit einer Ruhezeit von 20 Jahren | | |
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| 1.1 | bis zum 5. Lebensjahr | 204,00 € |
| 1.2 | ab dem 5. Lebensjahr | 597,00 € |
| 2. | Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte/Urnenstele an Berechtigte nach Nr. 1 | 512,00 € |
| 3. | Zuschlag für die Überlassung einer Rasengrabstätte in einem Rasengrabfeld in Höhe von 50 % der jeweiligen Gebühr nach Nr. 1 und Nr. 2 | |
|
II. WAHLGRABSTÄTTEN | | |
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts für 30 Jahre an Berechtigte nach § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse A | |
| 1.1. | Einzelgrabstätte mit einfacher Tiefe | |
| 1.11 | mit Fundament | 1.750,00 € |
| 1.12 | ohne Fundament | 1.647,00 € |
| | 1.2. Einzelgrabstätte mit doppelter Tiefe | |
| 1.21 | mit Fundament | 2.469,00 € |
| 1.22 | ohne Fundament | 2.308,00 € |
| | 1.3. Doppelgrabstätte mit einfacher Tiefe | |
| 1.31 | mit Fundament | 3.501,00 € |
| 1.32 | ohne Fundament | 3.294,00 € |

	1.4. Doppelgrabstätte mit doppelter Tiefe	
1.41	mit Fundament	4.905,00 €
1.42	ohne Fundament	4.616,00 €
1.5	Urnengrabstätte/Urnenstele	978,00 €
2.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse B	
	Die Gebühr errechnet sich aus dem Kaufpreis der Wahlgräber A zuzüglich 30 %.	
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse A	
3.1	Einzelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	59,00 €
3.2	Einzelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	54,00 €
3.3	Einzelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	82,00 €
3.4	Einzelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	76,00 €
3.5	Doppelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	117,00 €
3.6	Doppelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	110,00 €
3.7	Doppelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	163,00 €
3.8	Doppelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	154,00 €
3.9	Urnengrabstätte	33,00 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 2 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse B	
	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber B wird zu den Gebühren nach Ziff. 3.1 bis 3.9 ein Zuschlag von 30 % erhoben.	
5.	Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:	
5.1	Wiedererwerb auf 5 Jahre 20 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2	
5.2	Wiedererwerb auf 10 Jahre 33 1/3 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2	
5.3	Wiedererwerb auf 20 Jahre 70 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2	
5.4	Wiedererwerb auf 30 Jahre 110 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2	

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	Reihengrabstätten für	
1.1	Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	200,00 €
1.2	Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	500,00 €
1.3	Aschenurnen je Beisetzung	200,00 €
2.	Wahlgrabstätten der Klassen A und B	
2.1	Wahlgrabstätten mit einfacher Tiefe	550,00 €
2.2	Wahlgrabstätten mit doppelter Tiefe	620,00 €
2.3	Aschenurnen je Beisetzung	200,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Friedhofshallen

Aufbewahrung einer Leiche einschließlich Trauerfeier	250,00 €
Aufbewahrung einer Urne einschließlich Trauerfeier	70,00 €

VI. Verwaltungsgebühren

1.1	Anfertigung der Zweitschrift einer Urkunde	5,00 €
1.2	Umschreibung einer Urkunde	5,00 €
1.3	Genehmigung für die Einfriedigung von Gräbern	11,00 €
2.	Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen wird eine Gebühr wie folgt erhoben:	
2.1	bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern	30,00 €
2.2	bei Wahlgräbern	35,00 €

VII. Sonstiges

Die namentliche Kennzeichnung gem. § 23 a der Friedhofssatzung wird nach Aufwand abgerechnet.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 21 – Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2016
Vorlage: 0191/2015 –**

Sachverhalt:

Am 28.07.2015 wurde durch das Forstamt Ahrweiler der Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2016 übermittelt. Im Einzelnen stellen sich die Erträge und Aufwendungen für das Forstwirtschaftsjahr 2016 wie folgt dar:

Erträge:

a)	Erlöse aus Holzverkauf	45.833 €
b)	Rückläufe SEM	6.700 €
c)	Leistungen für Dritte	6.000 €
c)	Jagdpacht	7.000 €
d)	Wildschadenverhütungspauschale	1.022 €

Zwischensumme: 66.555 €

Aufwendungen:

a) Sachaufwand ohne Unternehmer	1.050 €
b) Unternehmereinsatz gesamt	45.496 €
<i>[Unternehmereinsatz im Forstbetrieb (23.746 €), Hentzenpark (3.000 €), SEM (6.700 €), Waldbegrünung (7.050 €), Waldschutz gegen Wild (2.750 €), Wege (1.500 €), Waldpflege (650 €), übriger Forstbetrieb (100 €)]</i>	
c) Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.500 €
<i>[Abgaben und Versicherungen]</i>	
d) Anteilige Kosten für den Förster	8.200 €
e) Jagdpacht	7.000 €

Zwischensumme: 63.246 €

Überschuss: 3.309 €

Nach Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen ergibt sich somit ein voraussichtlicher Überschuss in Höhe von 3.309 €.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Fortwirtschaftsplan für das Jahr 2016 zu.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 22 – Stellenplan für das Jahr 2016
Vorlage: 0200/2015/2 –

Sachverhalt:

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Auf die Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 23 wird verwiesen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 zu.

einstimmig beschlossen

Enthaltung 1

Zu Punkt 23 – Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016
Vorlage: 0201/2015/2 –

Sachverhalt:

Der Produkthaushaltsplan 2016 sowie die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Die seit Jahren geübte Praxis, die Stellungnahmen zu den Tagesordnungspunkten „Stellenplan und Haushalt“ en bloc abzugeben, wird beibehalten.

Die Haushaltsrede des Vorsitzenden sowie die Stellungnahmen der Fraktionen und der FDP sind dieser Niederschrift als Bestandteil beigelegt.

Aus dem Wortbeitrag von Herrn Dr. Wyborny geht der Antrag hervor, Haushaltsmittel für die Anpassung der Rampe für Behinderte am Rathaus bereitzustellen. Der Antrag wird gegen 1 Ja-Stimme mehrheitlich abgelehnt.

Abschließend lässt der Vorsitzende über den gesamten Haushaltsplan sowie über die Haushaltssatzung abstimmen. Die Abstimmung hat nachstehendes Ergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	32+1
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder:	31+1
Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss:

Damit ist die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mehrheitlich beschlossen.

Sie hat folgenden Wortlaut:

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT REMAGEN **FÜR DAS** **HAUSHALTSJAHR 2016**

vom 01. Dezember 2015

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1), nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Ahrweiler als Aufsichtsbehörde vom

Az. _____, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

- | | | | |
|----|---------------------------------------|---------------|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | | |
| | der Gesamtbetrag der Erträge auf | (EH 10+21+25) | 27.422.157 € |
| | der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | (EH 19+22+26) | 27.225.741 € |
| | der Jahresüberschuss auf | (EH 31) | 196.416 € |
| 2. | im Finanzhaushalt | | |

die ordentlichen Einzahlungen auf	(FH 10+19)	24.854.287 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	(FH 17+20)	24.011.578 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	(FH 22)	842.709 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	(FH 23)	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	(FH 24)	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	(FH 25)	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	(FH 35)	1.623.224 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	(FH 42)	2.938.681 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	(FH 43)	-1.315.457 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	(FH 45+48+51)	1.315.148 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	(FH 46+49+52)	842.400 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	(FH 54)	472.748 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	(FH 10+19+23+35+45+48+51)	27.792.659 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	(FH 17+20+24+42+46+49+52)	27.792.659 €
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf		0 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 1.315.148 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 €.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 3.000.000 €.

§ 5**Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Stadtwerke**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe und deren Einrichtungen, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden (§ 86 GemO), werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Betriebszweig Wasserversorgung	241.000 €
Betriebszweig Abwasserbeseitigung	1.368.000 €
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	
Betriebszweig Wasserversorgung	100.000 €
Betriebszweig Abwasserbeseitigung	400.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen	
Betriebszweig Wasserversorgung	0 €
Betriebszweig Abwasserbeseitigung	0 €

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €
--	-----

§ 6**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v. H.
- Grundsteuer B auf	365 v. H.
- Gewerbesteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	84 €
- für den zweiten Hund	108 €
- für jeden weiteren Hund	168 €
- für gefährliche Hunde	564 €

§ 7**Gebühren und Beiträge**

Die Sätze für den Fremdenverkehrsbeitrag (§ 12 des Kommunalabgabengesetzes) werden wie folgt festgesetzt:

Fremdenverkehrsbeitrag für alle Ortsbezirke

Der Zuschlag vom Gewerbebeitrag beträgt:

- | | |
|-----------------|--------|
| - in Gruppe I | 1,35 % |
| - in Gruppe II | 0,95 % |
| - in Gruppe III | 0,67 % |
| - in Gruppe IV | 0,54 % |
| - in Gruppe V | 0,40 % |
- a) Pflichtige in den Ortsbezirken Kripp und Oberwinter, mit Ausnahme des Ortsteils Bandorf, werden mit 75 % der errechneten Beträge veranschlagt,
- b) Pflichtige im Ortsbezirk Rolandswerth werden mit 50 % der errechneten Beträge veranschlagt,
- c) Pflichtige in den Ortsbezirken Oedingen, Unkelbach und im Ortsbezirk Oberwinter, Ortsteil Bandorf, werden mit 33 1/3 % der errechneten Beträge veranschlagt.

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 betrug 26.024.470,47 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt 26.232.191,47 € und zum 31.12.2016 26.428.607,47 €.

§ 9

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Remagen, 1. Dezember 2015

gez.

Herbert Georgi
Bürgermeister

mehrheitlich beschlossen
Ja 31 Nein 1 Enthaltung 0

Zu Punkt 24 – Wahl eines neuen Mitgliedes für den Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales
Vorlage: 0219/2015 –

Sachverhalt:

Zu den Tagesordnungspunkten 24 bis 32 übernimmt Beigeordneter Plewa den Vorsitz.

Frau Christine Vendel (CDU) hat ihr Mandat als Mitglied des Ausschusses für Familie, Jugend, Senioren und Soziales mit Schreiben vom 05.05.2015 niedergelegt.

Die CDU-Fraktion schlägt als Nachfolgerin Frau Elke Köbbing, Jerusalemweg 20, 53424 Remagen, vor.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Frau Elke Köbbing per Akklamation als Mitglied in den Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 25 – Wahl eines neuen Mitgliedes für den Ausschuss für Kunst, Kultur und Tourismus
Vorlage: 0220/2015 –

Sachverhalt:

Frau Christine Vendel (CDU) hat ihr Mandat als Mitglied des Ausschusses für Kunst, Kultur und Tourismus mit Schreiben vom 05.05.2015 niedergelegt.

Die CDU-Fraktion schlägt als Nachfolgerin Frau Elke Köbbing, Jerusalemweg 20, 53424 Remagen, vor.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Frau Elke Köbbing per Akklamation als Mitglied in den Ausschuss für Kunst, Kultur und Tourismus.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 26 – Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss
Vorlage: 0221/2015 –

Sachverhalt:

Frau Christine Vendel (CDU) hat ihr Mandat als stellvertretendes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses mit Schreiben vom 05.05.2015 niedergelegt.

Die CDU-Fraktion schlägt als Nachfolger Herrn Jürgen Meyer, Amselweg 4, 53424 Remagen, vor.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Herrn Jürgen Meyer per Akklamation als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 27 – Wahl neuer Mitglieder für den Schulträgerausschuss
Vorlage: 0222/2015 –

Sachverhalt:

Frau Christine Vendel (CDU) hat ihr Mandat als Mitglied des Schulträgerausschusses mit Schreiben vom 05.05.2015 niedergelegt.

Die CDU-Fraktion schlägt als Nachfolger Herrn Norbert Matthias, Hauptstraße 83, 53424 Remagen, vor.

Außerdem teilt die Rektorin der Grundschule Kripp mit, dass Frau Manuela Laux nicht mehr Mitglied im Schulträgerausschuss sei. Stattdessen nimmt die bisherige Vertreterin Petra Gadsch, Veilchenweg 23a, 53424 Remagen, die Aufgaben wahr. Frau Nazliye Tuncer, Voßstraße 11, 53424 Remagen, wird als neue Stellvertreterin vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Herrn Norbert Matthias per Akklamation als Mitglied in den Schulträgerausschuss.

Außerdem wählt der Stadtrat per Akklamation Frau Petra Gadsch als Mitglied sowie Frau Nazliye Tuncer als deren Stellvertreterin in den Schulträgerausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an den Wahlen nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 28 – Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Werkausschuss
Vorlage: 0223/2015 –

Sachverhalt:

Frau Christine Vendel (CDU) hat ihr Mandat als stellvertretendes Mitglied des Werkausschusses mit Schreiben vom 05.05.2015 niedergelegt.

Die CDU-Fraktion schlägt als Nachfolger Herrn Jürgen Walbröl, Ankergasse 2, 53424 Remagen, vor.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Herrn Jürgen Walbröl per Akklamation als stellvertretendes Mitglied in den Werkausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 29 – Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss
Vorlage: 0224/2015 –

Sachverhalt:

Frau Christine Vendel (CDU) hat ihr Mandat als stellvertretendes Mitglied des Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschusses mit Schreiben vom 05.05.2015 niedergelegt.

Die CDU-Fraktion schlägt als Nachfolger Herrn Detlef Lempio, Ligusterweg 10, 53424 Remagen, vor.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Herrn Detlef Lempio per Akklamation als stellvertretendes Mitglied in den Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 30 – Wahl eines neuen Mitgliedes für den Partnerschaftsausschuss (HFA 16.11.2015, TOP 10 nö.) –

Protokoll:

Frau Christine Vendel (CDU) hat ihr Mandat als Mitglied des Partnerschaftsausschusses mit Schreiben vom 05.05.2015 niedergelegt.

Die CDU-Fraktion schlägt als Nachfolger Herrn Patrick Georgi, Mittelstraße 166, 53424 Remagen, vor.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Herrn Patrick Georgi per Akklamation als Mitglied in den Partnerschaftsausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 31 – Wahl eines neuen Mitgliedes für den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss –

Protokoll:

Herr Ernst Klein (FBL) hat sein Mandat als Mitglied des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses zum 30.11.2015 niedergelegt.

Die FBL-Fraktion schlägt als Nachfolger Herrn Michael Berndt, Mainzer Straße 67, 53424 Remagen, vor.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Herrn Michael Berndt per Akklamation als Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 32 – Wahl eines neuen Mitgliedes für den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss –

Protokoll:

Herr Carsten Röhrig (FBL) hat sein Mandat als Mitglied des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses zum 30.11.2015 niedergelegt.

Die FBL-Fraktion schlägt als Nachfolger Herrn Wilfried Humpert, Frankenstraße 6, 53424 Remagen, vor.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt Herrn Wilfried Humpert per Akklamation als Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 33 – Mitteilungen und Anfragen –

Protokoll:

a) Mitteilungen

Mitteilungen der Verwaltung liegen nicht vor.

b) Anfragen

1. Ratsmitglied Dr. Bliss fragt an, ob die traditionelle Waldbegehung wieder aufgenommen werden könnte. Der Vorsitzende entgegnet, dass diese für das Jahr 2016 mit dem neuen Revierförster geplant werde.
2. Ratsmitglied Müller fragt an, wann die Barken „Im Ellig“ wieder entfernt werden, die dort bereits seit längerer Zeit aufgestellt sind. Herr Bachem erwidert, dass der Landesbetrieb Mobilität noch nach dem Eigentümer des Schachtes sucht. Voraussichtlich handelt es sich um die Deutsche Bahn.
3. Ratsmitglied Heydecke bittet darum, die Schlaglöcher in der Verlängerung des „Alten Fuhrweg“ (zwischen B 9 und Bahn) zu verfüllen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:08 Uhr.

Remagen, den 07.12.2015

Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Herbert Georgi
Bürgermeister

Martina Frömbgen